

Infobrief der Kanzlei Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 27.04.2020

Wichtige Anpassungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum 28.04.2020:

Die StVO-Novelle tritt am 28.04.2020 in Kraft, wobei das Bundesministerium für Verkehr auf der Internetseite

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

zahlreiche Informationen gibt.

Hier finden Sie auf dieser Internetseite unten, auch den Link zu den neuen Verkehrszeichen, wie „der Grünpfeil für Radfahrer“ oder eine „StVO-to-go“ zum Ausdrucken:

Link: [Hier die neuen Verkehrszeichen der StVO-Novelle zum Download \(Quelle BAST\)](#)

oder

Link: [Hier erhalten Sie unsere StVO-to-go zum Ausdrucken.](#)

Wichtig Fahrverbot:

Hier ist nun wichtig, dass ein(e) Pkw-Fahrer(in) innerorts bei Überschreitung des Geschwindigkeit ab 21 km/h, hier z.B. 21–25 km/h einen Regelsatz von 80,00 € zahlen muss, einen Punkt bekommt und **einen Monat Fahrverbot**.

Die Tabelle zu der Höhe und den Folgen der überschrittenen Geschwindigkeit finden Sie unter:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/bussgeldkatalog-stvo.html>

Nicht nur der Pkw-Bereich ist betroffen. Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird innerorts **Schrittgeschwindigkeit** (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße können mit einem Bußgeld von 70,00 Euro und einem Punkt geahndet werden.

Neue Regelungen zur **Stärkung des Radverkehrs**:

Da mit dieser Novelle der Radverkehr gestärkt werden soll, wird nun ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen der Radfahrenden vorgesehen.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/neuerungen-radverkehr-treten-in-kraft.html>

Rettungsgasse:

Auch das Bilden einer Rettungsgasse funktionierte bisher nicht so wie gewünscht, wobei nun für das Nichtbilden einer Rettungsgasse 200,00 € Bußgeld (Regelsatz) und ein Monat Fahrverbot vorgesehen ist.

Fazit:

Die motorisierten Verkehrsteilnehmer(innen) müssen nun noch aufmerksamer im Straßenverkehr sein, um Bußgelder, Punkte und Fahrverbote zu vermeiden.

Wenn es dennoch passiert und Sie einen Bußgeldbescheid bekommen, können wir für Sie den Bescheid überprüfen und ggf. innerhalb einer Frist von zwei Wochen (ab Zustellung) den Einspruch hiergegen einlegen.

Rechtsanwalt Robert Uhl